

Evaluationsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS)

i.d.F. vom....

Der Senat der HfJS hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 auf Grundlage von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende Evaluationsordnung beschlossen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte HfJS und regelt die Lehrevaluation als Eigenevaluation.
- (2) Die Lehrevaluation erfolgt durch Befragung von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen.
- (3) Im Rahmen der Lehrevaluation wird eine regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität der Evaluationsgegenstände mittels standardisierter Verfahren und Instrumente durchgeführt.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) Regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Lehre.
- (2) Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
 1. zur Förderung der Kommunikation über Lehrqualität, insbesondere durch die konstruktive Rückmeldung an die einzelne Lehrperson zur jeweiligen Lehrveranstaltung aus Sicht der teilnehmenden Studierenden,
 2. zur Identifikation von Entwicklungspotentialen in den einzelnen Bereichen der HfJS und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 3. für die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen sowie für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z.B. in Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, die konkrete Maßnahmen und Prioritätensetzungen enthalten,
 4. zur Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,
 5. zur Herstellung von inneruniversitärer Transparenz und gegenüber der Öffentlichkeit über die Qualität der Lehre.
 6. im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Juniorprofessors nach § 51 Abs. 7 LHG und Juniordozenten nach § 51a Abs. 3 LHG. Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. §§ 113 ff. LBG finden Anwendung.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Koordination, Durchführung und Auswertung der Evaluationen ist das Studiendekanat in Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung verantwortlich.
- (2) Für die Verwendung der Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und gemäß § 2 sind diejenigen Stellen und Personen verantwortlich, die Zugang zu den Ergebnissen der Lehrevaluation gemäß § 9 erhalten. In der Verantwortung von Studiendekanat liegen die Bewertung der Ergebnisse der Lehrevaluation und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, insbesondere das Hinwirken auf Qualitätsverbesserung auch in einzelnen Lehrveranstaltungen. Der Studiendekanat wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit.
- (3) Die jeweilige Lehrperson ist dafür zuständig, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbefragung im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und zu diskutieren.

(4) Der jeweilige Studiendekan berichtet dem Rektorat auf Anforderung über Maßnahmen der Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse einschließlich ihrer Umsetzung.

§ 4 Evaluationsverfahren

Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt; die nachfolgend beschriebenen Verfahrensregelungen richten sich entsprechend nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehreinheiten wird ein Fragebogen eingesetzt. Änderungen dieses Fragebogens werden vom Senat beschlossen. Die jeweils eingesetzten Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:

1. die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen,
2. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in Lehrveranstaltungen,
3. die Ziele, die inhaltliche Qualität und den Aufbau der Lehrveranstaltungen,
4. die Gesamtbewertung einer Lehrveranstaltung, sowie
5. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung entweder deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder die Befragten sind aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben.

(2) Die jeweils eingesetzten Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmaren Befragten zugeordnet werden können.

(3) Der Fragebogen enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung oder Lehreinheit und zur Lehrperson folgende Fragen zu den Studierenden:

- Studienfach
- Angestrebter Abschluss
- Fachsemester in Aggregationsstufen (1-3, 4-6, 7-10, >10)

Diese Merkmale dürfen nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/angestrebter Abschluss/Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer der Studierendenbefragung möglich ist. Weitere Merkmale wie die Art der Hochschulzugangsberechtigung, Muttersprache, Geschlecht dürfen nur dann abgefragt werden, wenn aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination der abgefragten Merkmale kein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung zur Lehrveranstaltung bzw. Lehreinheit möglich ist.

(4) Freitextfelder sind mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann.

(5) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel,
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltungstyp,
- Fakultät / Institut / Seminar / Einrichtung,
- Ort der Lehrveranstaltung,
- die zu der Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 1 und Absatz 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(6) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehreinheiten kann online oder in Schriftform erfolgen.

(7) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von ausgefüllten

Fragebögen erhält. Die Anzahl der ausgegebenen und der abgegebenen Fragebögen ist festzuhalten. (8) Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist festzuhalten.

(9) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in der Regel in der Mitte des Veranstaltungszeitraums stattfinden, um ein Gespräch über die Ergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(10) Mindestens alle zwei Jahre soll das gesamte Lehrangebot eines Faches bzw. das gesamte Lehrangebot aller Lehrpersonen einer studienorganisatorischen Einheit evaluiert sein. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, die allein für auslaufende Magister- und Diplomstudiengänge angeboten werden. Darüber hinaus sind auf freiwilliger Basis der betroffenen Lehrpersonen Evaluationen möglich, soweit die Vorgaben dieser Evaluationsordnung eingehalten werden.

§ 6 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

(1) Die betreffende Lehrperson erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile gemäß § 5 Abs. 1 mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern der befragten Personen aufgegliedert werden.

(2) Der Studiendekan und das Rektorat erhalten einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation aller Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen des allgemeinen obligatorischen Fragebogenteils gemäß § 5 Abs. 1 mit Ergebnis aufgeführt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Studiendekan und das Rektorat haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie diese Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist. In diesem Fall setzt sich das Rektorat hierzu mit dem Studiendekan ins Benehmen und kann gemäß § 3 Abs. 4 eine schriftliche Stellungnahme zur Qualitätsentwicklung einfordern.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

(1) Personen, die Kenntnis von Evaluationsergebnissen erhalten, insbesondere auf der Grundlage von § 6, haben diese vertraulich zu behandeln und die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die auf einzelne Personen bezogen sind, gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern und zu gegebener Zeit entsprechend dieser Vorschrift zu löschen.

(2) Die für die Durchführung und Auswertung der Lehrevaluation jeweils verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Fragebögen der Lehrevaluation sind ohne Verzug nach Übergabe an das Studiendekanat zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die für die Auswertung verantwortliche Stelle hat die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherzustellen und ist nicht befugt, Daten außerhalb der in der Evaluationsordnung festgelegten Berichtsformen ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben.

(4) Der Studiendekan hat die nach § 6 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens 5 Jahre nach Ende der Evaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

§ 8 Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten der neuen Grundordnung der HfJS, die die Satzung der HfJS von September 2007 ablöst, ist das Rektorat für die Evaluation verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der HfJS Homepage in Kraft.

Heidelberg, den 14.12.2016

gez. Prof. Dr. Johannes Heil, Rektor